

Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob vom Gericht bestimmte Maßnahmen zur Berichterstattung und Kontrolle getroffen wurden.

Verletzt der Verurteilte die Pflicht zur Bewährung am Arbeitsplatz, kann der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung die Sanktionen gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 anwenden. Bei besonders groben Disziplinerletzungen ist das Gericht unverzüglich zu verständigen bsw. ein Antrag auf Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu stellen (§32 Abs. 2 Ziff.2). Wird der Arbeitsplatz mit Zustimmung des Gerichts gewechselt, so muß der neue Betrieb die Verpflichtungen aus der Bewährung am Arbeitsplatz übernehmen. Der Leiter ist hierüber entsprechend zu unterrichten.

9. Das **Gericht** hat den Betrieb bei der erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer zu unterstützen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bewährung am Arbeitsplatz gehört auch die Information des Leiters des Betriebes über den Anspruch dieser Verpflichtung und ihre Kontrolle (vgl. Anm. 4).

Das Gericht hat die Verwirklichung der Bewährung am Arbeitsplatz in bestimmten, von ihm festzulegenden Abständen zu kontrollieren. Die Kontrolle umfaßt sowohl

das Verhalten und die Entwicklung des Verurteilten als auch die Erfüllung der Pflichten des Betriebes. Werden erhebliche Mängel bei der Verwirklichung der Bewährung am Arbeitsplatz festgestellt, hat das Gericht den Leiter darauf hinzuweisen und zu verlangen, daß sie beseitigt werden.

10. Die Bewährung am Arbeitsplatz wird mit dem Ablauf der im Urteil festgelegten Zeitdauer, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Bewährungszeit **beendet**. Wird dem Verurteilten gemäß § 35 Abs. 2 der Rest der Bewährungszeit erlassen, endet damit auch die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz. In dem Beschluß über den Erlaß des Restes der Bewährungszeit hat das Gericht ausdrücklich festzustellen, daß damit auch die Bewährung am Arbeitsplatz beendet und die sich daraus ergebenden Pflichten des Betriebes und des Verurteilten aufgehoben sind.

Die Bewährung am Arbeitsplatz wird auch beendet, wenn gemäß § 35 Abs. 3 oder 4 die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen wird.

11. Zu den verfahrensrechtlichen Fragen vgl. § 343 StPO und § 14 der 1. DB zur StPO.

### §35

#### Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit

(1) **Läuft die Bewährungszeit ab, ohne daß die Voraussetzungen für den Widerruf eingetreten sind, darf die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen werden.**

(2) **Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht auf Antrag des für (die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiters (§ 32), eines Kollektivs, dem der Verurteilte angehört, oder eines Bürgen nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.**<sup>3 4</sup>

(3) **Die angedrohte Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.**

(4) **Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit**